

Anlage 1 der RaumVBest: Allgemeine Nutzungsbestimmungen für die Räume und Flächen der Philipps-Universität Marburg (RaumNutzb)

§ 1 Vertragsschluss

Der Abschluss des Nutzungsvertrages erfolgt auf Grundlage der Erteilung einer Genehmigung gemäß § 2 der Vergabebestimmungen für die Überlassung von Räumen und Flächen der Philipps-Universität Marburg (RaumVBest). Die RaumVBest sind auch Bestandteil des Nutzungsvertrages.

§ 2 Umfang der Nutzungsberechtigung, Hausrecht

- (1) Das Nutzungsentgelt beinhaltet die Nutzung der in dem jeweiligen Raum bei Überlassung vorhandenen Ausstattung, insbesondere Stühle, Tische, Multimediatechnik. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung bestimmter Gegenstände besteht nur, wenn dies zuvor gesondert schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Beauftragte Personen der UMR (§ 8 Abs. 1 RaumVBest) sind jederzeit berechtigt, den Nutzungsgegenstand zu betreten und zu besichtigen. Beauftragte Personen sind während des Nutzungszeitraumes zur umfassenden Ausübung des Hausrechtes bevollmächtigt. Sie sind ferner berechtigt, Anordnungen nach den RaumVBest zu verfügen und den Nutzungsvertrag zu kündigen.

§ 3 Aufrechnung, Minderung und Zurückbehaltung

Die den Raum nutzende Person, im folgenden „Nutzer“ genannt, kann gegenüber Forderungen aus der Nutzung mit Gegenansprüchen nur aufrechnen oder ein Minderungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4 Haftung, sonstige Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist als die Veranstaltung durchführende Person, im folgenden „Veranstalter“ genannt, für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich. Die GEMA-Gebühren in der jeweils gültigen Höhe sind vom Nutzer unmittelbar zu entrichten. Während der Veranstaltung ist die vom Nutzer zu bestimmende Veranstaltungsleitung zur ständigen Anwesenheit verpflichtet. Der Nutzer ist verpflichtet, dem Dezernat IV B 1.4 bis spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn deren Vor- und Nachname sowie die Mobiltelefonnummer mitzuteilen.
- (2) Sollte die UMR im Fall einer Verkehrssicherungspflichtverletzung (§ 9 RaumVBest) neben dem Nutzer haften, stellt der Nutzer die UMR von etwaigen Ansprüchen aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf die genutzten Räume frei. Dies gilt nicht, wenn ein Schaden durch Mängel des baulichen Zustandes des Nutzungsgegenstandes entstanden ist, dessen Behebung die UMR unterlassen hat, obwohl ihr der Schaden bekannt war.
- (3) Nach Beendigung des Nutzungszeitraumes hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass die Räume und Flächen unverzüglich verlassen werden und bei Abend- oder Wochenendveranstaltungen das gesamte Gebäude binnen 30 Minuten geräumt wird. Die Veranstaltungsleitung überprüft in diesem Zusammenhang auch, ob sich noch Personen in den Räumen oder im Gebäude aufhalten.
- (4) Die verschuldensunabhängige Garantiefhaftung der UMR für einen bei Vertragsschluss vorhandenen Mangel gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft

handelt oder die UMR den Mangel arglistig verschwiegen hat.

- (5) Die UMR übernimmt keine Haftung für Schäden an Rechtsgütern des Nutzers, insbesondere solche Schäden, die dem Nutzer an ihm gehörenden Gegenständen entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft und Dauer und welchen Umfangs die Dauer der Einwirkungen sind, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Dieser Haftungsausschluss greift nicht bei der Verletzung des Körpers, Lebens, der Gesundheit, Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der UMR oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungshilfspersonen der UMR beruht. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die UMR nur bei Verletzung wesentlicher bzw. typischer Vertragspflichten, also einer Verletzung vertraglicher Pflichten, welche die vertragsgemäße Durchführung ermöglichen und auf deren Erfüllung der Nutzer vertraut.
- (6) Wenn durch Umstände, die die UMR nicht zu vertreten hat, die vertraglich geschuldete Nutzung beeinträchtigt wird (z.B. infolge von Verkehrsumleitungen, Straßensperrung, Bauarbeiten in der Nachbarschaft, Unterbrechung der Gas-, Strom- oder Wasserversorgung), steht dem Nutzer das Recht auf Mietminderung nicht zu.
- (7) Die UMR übernimmt keine Haftung für den verkehrssicheren Zustand aller landeseigenen Privatwege. Durch die Wegebenutzung des Veranstalters wird keine besondere Verkehrssicherungspflicht der UMR als Vertreterin des Land Hessen als Eigentümer der zur Nutzung überlassenen Fläche begründet. Der Veranstalter muss jeweils gesondert klären, ob für Wege, die im Rahmen der Veranstaltung genutzt werden, eine Verkehrssicherung durch die UMR gewährleistet wird.
- (8) Die UMR weist ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Gebäude nicht die erforderlichen Anforderungen kindgerechter Bauten erfüllen.

§ 5

Durchführung der Veranstaltung

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich sicherzustellen, dass während der Veranstaltung keine Inhalte vertreten werden, die auf Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechtes, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zielen. Die Nutzung des Nutzungsgegenstandes zur Verbreitung verfassungswidrigen Gedankenguts ist untersagt. Insbesondere darf weder in Wort, noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht werden, noch dürfen Kennzeichen und Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen verwendet oder verbreitet werden.
- (2) Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen Absatz 1 verstoßen werden, hat der Nutzer unverzüglich dafür zu sorgen, dass diese Verstöße unterbunden werden. Sollten Teilnehmende der Veranstaltung gegen Regelungen verstoßen, die geeignet sind, die diesem Vertrag vorgeschaltete Genehmigung zu widerrufen (§ 7 RaumVBest), hat der Nutzer gleichfalls für die Unterbindung dieser Handlungen durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen. Die Ausübung des Hausrechtes gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 bleibt davon unberührt.

§ 6

Übergabe und Zustand des Nutzungsgegenstandes

Die Übergabe des Nutzungsgegenstandes erfolgt zum vereinbarten Nutzungszeitraum. Der Nutzungsgegenstand wird in dem Zustand überlassen, in dem er sich bei Beginn des Vertragsverhältnisses befindet. Der Nutzer erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an.

§ 7

Haftung für sonstige Genehmigungen

Die UMR übernimmt keine Haftung dafür, dass sonstige Genehmigungen (z.B. von anderen Behörden) für den vorgesehenen Betrieb und seine Anlagen erteilt werden bzw. erteilte sonstige Genehmigungen fortbestehen. Dies gilt insbesondere für Konzessionen, wie z.B. für den Ausschank von Getränken.

§ 8 Werbung

- (1) Der Nutzer ist berechtigt, die genehmigte Veranstaltung zu bewerben. Werbeplakate und Hinweisschilder, welche auf die Veranstaltung hinweisen, können in Absprache mit dem zuständigen Hausmeisterdienst an dafür vorgesehenen Flächen angebracht werden. Das Bekleben der Decken, Wände, Säulen, Fenster, Böden und Türen ist untersagt.
- (2) Der Nutzer darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der UMR keine Bild- und Wortmarken (ungeachtet ihres urheber- oder patentrechtlichen Schutzes) der UMR verwenden.
- (3) Der Nutzer darf in den Fällen des § 4 Absatz 4 Nr. 1, 3 und 4 RaumVBest nur in eigenem Namen werben. Institutionen der UMR sind nicht zu erwähnen. Insbesondere ist dem Nutzer nicht gestattet, die jeweilige Institution auf Werbeplakaten oder Prospekten zu benennen.

§ 9 Schäden und Veränderungen am Nutzungsgegenstand, Haftung für Schäden

- (1) Offene Mängel am Nutzungsgegenstand sind bei der Übergabe anzuzeigen. Die UMR soll diese Mängel im Übergabeprotokoll vermerken. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdecken anzuzeigen. Die am Nutzungsgegenstand später entstehenden Schäden hat der Nutzer unverzüglich der UMR anzuzeigen. Für durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachte weitere Schäden ist der Nutzer ersatzpflichtig.
- (2) Veränderungen an und in dem Nutzungsgegenstand, insbesondere Um- und Einbauten, Installationen, etc. sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der UMR gestattet.

§ 10 Personenmehrheit

- (1) Soweit mehrere Personen zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Nutzers befugt sind, bevollmächtigen sie sich hiermit gegenseitig zur Annahme und Abgabe aller in diesem Zusammenhang mit dem Nutzungsverhältnis abzugebenden oder

abgegebenen Erklärungen mit Wirkung für und gegen beide Vertragsparteien.

- (2) Erklärungen der UMR gegenüber dem Nutzer gelten als diesem zugegangen, wenn sie an der der UMR zuletzt durch den Nutzer mitgeteilten Adresse eingegangen sind. Der Nutzer verpflichtet sich, jede Änderung seiner Adresse, jede Änderung in der persönlichen Zusammensetzung seiner Vertretungsorgane sowie jede beabsichtigte Änderung seiner Rechtsform unverzüglich der UMR schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Abtretung und anderweitige Nutzung

- (1) Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder den Nutzungsgegenstand ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, insbesondere ist eine Nutzungsübertragung an Dritte ausgeschlossen.
- (2) Der Nutzer versichert, dass er die Veranstaltung nicht im Auftrag von Dritten durchzuführen gedenkt und auch nicht durchführen wird.

§ 12 Beendigung des Vertrages

- (1) Der Nutzer kann bis zu vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Danach ist ein vertraglicher Rücktritt unzulässig; der Nutzer hat in diesem Fall das volle Entgelt auch bei ausbleibender Nutzung zu entrichten. Bei einem vertraglichen Rücktritt sind 25 Prozent des Nutzungsentgeltes zu entrichten.
- (2) Soweit besondere Räume (§ 1 Abs. 4 RaumVBest) Nutzungsgegenstand sind, sind bei einem vertraglichen Rücktritt in Abweichung zu Absatz 1 bis zu drei Monate vor Veranstaltungsbeginn 40 Prozent und bis vier Wochen vorher 60 Prozent des Nutzungsentgeltes zu entrichten.
- (3) Die UMR kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die materiellen Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf der diesem Vertrag vorgeschalteten Genehmigung vorliegen.

- (4) Die UMR kann den Vertrag ferner fristlos kündigen, wenn die Rücknahme oder der Widerruf der diesem Vertrag vorgeschalteten Genehmigung unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist.
- (5) Besteht ein außerordentlich hochrangiges Interesse der UMR zur eigenen Nutzung und wird nach einem Widerruf der Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 RaumVBest der Nutzungsvertrag gekündigt, bemüht sich die UMR, Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dem Nutzer werden dadurch entstehende Schäden nicht erstattet. Eine Kündigung nach Veranstaltungsbeginn ist insoweit ausgeschlossen.

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Marburg. Sofern der Nutzer die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) erfüllt oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wird als Gerichtsstand Marburg vereinbart.

§ 14

Inkrafttreten, Schlussbestimmung

Diese Überlassungsbestimmungen finden mit Verabschiedung der RaumVBest in der jeweils aktuellen Fassung (jeweils zu finden unter <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/service/angebote/tagen/raumbuchung>) auf sämtliche Nutzungsverträge Anwendung.